



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Klimaschutz und Mobilität; Allgemeinverfügung, Deutschlandticket 2025

### 2. Veterinärwesen; Allgemeinverfügung, Tiergesundheitsrecht, Afrikanische Schweinepest

### 3. Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Ersatzbau Kreuzwankl 8er Sesselbahn

### 1. Klimaschutz und Mobilität; Allgemeinverfügung, Deutschlandticket 2025

Die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025 in Form einer Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises Garmisch-Partenkirchen unter folgendem Link herunterladbar:

[https://www.lra-gap.de/media/files/klimaschutz/Allgemeinverfuegung\\_Deutschlandticket\\_2025.pdf](https://www.lra-gap.de/media/files/klimaschutz/Allgemeinverfuegung_Deutschlandticket_2025.pdf)

Ebenso hängt die Allgemeinverfügung ab dem 30. Dezember 2024 im Schaukasten für die Amtlichen Bekanntmachungen am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen) aus.

### 2. Veterinärwesen; Allgemeinverfügung, Tiergesundheitsrecht, Afrikanische Schweinepest

**Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (VO (EU) 2023/594) und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes (GVVG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,

b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und

c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird bzw. werden.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 28.12.2024, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.12.2024 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweise:

1. Die Erreichbarkeit des Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen lautet:

Veterinäramt-Garmisch-Partenkirchen  
Martinswinkelstraße 8  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Tel. 08821/751-700  
Mail: [veterinaeramt@lra-gap.de](mailto:veterinaeramt@lra-gap.de)

2. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Sachgebiet 53-, Außenstelle Hindenburgstraße 43 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus jederzeit auf der Homepage des Landratsamts unter <https://www.lra-gap.de/de/tierseuchen.html> abgerufen werden.

Garmisch-Partenkirchen, 16.12.2024

Wagner

### 3. Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Ersatzbau Kreuzwankl 8er Sesselbahn

Bekanntmachung nach Art. 41 Abs. 4 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 27 UVPG

Mit Bescheid vom 20.12.2024 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die von der Bayerischen Zugspitzbahn AG für den Ersatzbau der Kreuzwanklbahn beantragte Bau- und Betriebsgenehmigung erteilt.

Für die nach Art. 13 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 BayESG).

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung lagen in der Zeit vom 13.09.2024 bis 14.10.2024 beim Markt Garmisch-Partenkirchen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bedenken konnten von Jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 14.11.2024 vorgebracht werden. Ein Erörterungstermin wurde in diesem Zeitraum nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht die Seilbahn den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind sowie deren Antragsunterlagen, die ebenfalls Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind.

Der Bescheid und Unterlagen können im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Gebäude B Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

I. Der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG (BZB) wird die

Bau- und Betriebsgenehmigung

1. zur Errichtung einer kuppelbaren 8er-Sesselbahn, Seilbahnnummer 219 in 82467 Garmisch-Partenkirchen erteilt.

2. Die in dem Bescheid aufgeführten vom Antragsteller übermittelten Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

3. Mit der Bau- und Betriebsgenehmigung wird dem Antragsteller die Genehmigung zum Ganzjahresbetrieb erteilt.

4. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Untere Naturschutzbehörde - ein entsprechender Nachweis über den Erwerb von 123.830 Wertpunkten vorgelegt wurde (z.B. Kopie des Kaufvertrages).

5. Die Kosten des Verfahrens hat die Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG zu tragen.

II. Auflagen:

1. Allgemeine Auflagen für den Bau einer Seilbahnanlage

1.1 Die Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 13 BayESG) wird unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Genehmigung der technischen Planung (Art. 16 BayESG) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 17 BayESG) erteilt (die Genehmigung der technischen Planung und die Zustimmung zur Betriebseröffnung sind bei der Regierung von Oberbayern, SG 31.2 - Technische Aufsichtsbehörde -, Maximilianstr. 39, 80528 München zu beantragen). Die Seilschwebbahn darf erst gebaut werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde die technische Planung gemäß Art. 16 Abs. 1 BayESG genehmigt hat. Der Betrieb der Seilschwebbahn darf erst dann eröffnet werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde der Eröffnung nach Art. 17 Abs. 1 BayESG zugestimmt hat

1.2 Nach Art. 20 BayESG hat der Unternehmer einer Seilbahn einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertreter zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Richtlinien für die Bestätigung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern für Seilbahnen sowie §§ 6, 7 SeilbV zu beachten. Die Bestellung eines Betriebsleiters oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters nach Art. 20 BayESG sind bei der TAB zu beantragen.

1.3 Die Bestätigung ist bei der technischen Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Personalunterlagen nach § 7 SeilbV in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Betriebseröffnungszeitpunkt zu beantragen. Das einschulende Seilbahnunternehmen ist zu benennen.

1.4 Die Seilbahnanlage und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile der Seilbahn müssen die auf sie anwendbaren, in Anhang 2 der Verordnung (EU) 2016/424 genannten, wesentlichen Anforderungen erfüllen. Werden die Anlagen und ihre Infrastruktur, Sicherheitsbauteile und Teilbausysteme entsprechend einer harmonisierten europäischen Norm hergestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

1.5 Der Unternehmer ist verpflichtet, seiner Versicherungspflicht nach Maßgabe des Art. 21 BayESG i. V. m. § 8 SeilbV nachzukommen. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayESG).

1.6 Neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes -BayESG-, und der Verordnung zur Durchführung des BayESG -Seilbahnverordnung (SeilbV)- vom 15. Juni 2011 (GVBl S. 271), sind die einschlägigen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen/Schleppliften einzuhalten.

1.7 Hinsichtlich des Brandschutzes ist der „Leitfaden für den Brandschutz bei Seilbahnen“ des BayStMB vom Juni 2019 zu beachten.

1.8 Eine Sicherheitsanalyse ist, gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/424, zu erstellen. Die Sicherheitsanalyse und der entsprechende Sicherheitsbericht (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424) sind mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen. Der Unternehmer hat nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424 auch die nach den Art. 18-21 der Verordnung (EU) 2016/424 erforderliche EU-Konformitätserklärung vorzulegen.

2. Untere Naturschutzbehörde:

2.1 Flächen, die nicht durch Sodenübertragung wieder begrünt werden, sind mittels Heumulchsaat bzw. Mähgutübertragung oder Heublumen von geeigneten Flächen zu begrünen. Die Spenderflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2 Die Bauarbeiten in Bereichen mit anschließenden Wiederbegrünungsmaßnahmen sind abschnittsweise durchzuführen. Die Wiederbegrünungsmaßnahmen sind nach Beendigung eines Abschnitts zügig durchzuführen.

2.3 In sensiblen Bereichen sollen soweit möglich Fahrzeuge und Geräten mit geringem Bodendruck zum Einsatz kommen. In unwegsamen Gelände und Bereichen in denen keine Wege vorhanden sind (z. B. Kabelgraben) werden die Bauarbeiten mit Hilfe eines Schreitbaggers durchgeführt. Für die Erstellung der Neustützen und den Rückbau der Altstützen sowie dem Transport von Material für die Leitungstrasse kommen ergänzend Hubschrauber zum Einsatz.

2.4 Die Baudurchführung erfolgt vorrangig bei trockener Witterung.

2.5 Gerodete Bäume und Rodungsmaterial werden boden- und vegetationsschonend abtransportiert.

2.6 Das Aushubmaterial wird, unter Berücksichtigung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden), außerhalb der Biotop- und Gehölzflächen, in ausreichendem Abstand zu Gewässern, gelagert. Mit Oberboden wird besonders schonend umgegangen.

2.7 Beim Wiederverfüllen von Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung und auf entsprechende, lagenweise Verdichtung zu achten.

2.8 Eine Kontrolle auf das Vorhandensein der Amphibien im Eingriffsbereich ist unmittelbar vor den Bauarbeiten durchzuführen. Bei Umsiedelungen ist darauf zu achten, dass die Zielflächen ausreichend Versteckmöglichkeiten bieten. Ggf. sind zusätzliche Verstecke wie Holz, Wurzeln, etc. bereitzustellen.

2.9 Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde zum Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

2.10 Das Aufheben der Flugzeitenregelungen für Hubschrauberflüge durch die ökologische Baubegleitung ist nicht zulässig.

2.11 Folgende Ausgleichsflächen werden umgesetzt:

2.11.1 Fläche 1A (Fl. Nr. 2028/1 Gmk. Garmisch) mit 2.074 m<sup>2</sup>: Zielzustand Waldmeister-Buchenwald

2.11.2 Fläche 3A (Fl. Nr. 2027/2 Gmk. Garmisch) mit 2.501 m<sup>2</sup>: Zielzustand Artenreiches Extensivgrünland. Die Spenderfläche für das Mähgut zur Artenreicherung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht vor dem 15.6. gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

2.11.3 Fläche 4A (Fl. Nr. 2276/0 Gmk. Garmisch) mit 1.059 m<sup>2</sup>: Zielzustand Artenreiches Extensivgrünland. Die Spenderfläche für das Mähgut zur Artenreicherung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fläche darf nicht vor dem 15.6. gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

2.11.4 Fläche 5A (Fl. Nr. 2154/0 Gmk. Garmisch-Partenkirchen) mit 785 m<sup>2</sup>: Zielzustand Alpenmagerweide. Der auf dieser Fläche befindliche Kellerraum wird mit magerem Bodenmaterial überschüttet und anschließend als Alpenmagerweide angelegt. Die Spenderfläche für das Mähgut zur Wiederbegrünung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind entsprechend der Beschreibung im Gutachten vom 28.08.2024 (Dipl. Biol. Eva Kriner) zu erhalten.

2.12 Folgende Kohärenzflächen werden umgesetzt:

2.12.1 Fläche 1AFFH (Fl. Nr. 2948/0 und 2949/0 Gmk. Garmisch) mit 525 m<sup>2</sup>: Zielzustand Kalkreiches Niedermoor

2.12.2 Fläche 1AFFH (Fl. Nr. 2948/0 Gmk. Garmisch) mit 643 m<sup>2</sup>: Zielzustand Feuchte Hochstaudenfluren und Habitat von *Lycaena helle*. Das Mähgut zur Übertragung auf die Fläche muss Schlangenkötterich enthalten.

2.13 Nach Erreichung des Zielzustandes können die Flächen in naturschutzfachliche Förderprogramme aufgenommen werden. Alternativ ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -untere Naturschutzbehörde - zur Pflege der Flächen befugt, sofern der Eigentümer die Pflege nicht selbst durchführt oder durch Beauftragte durchführen lässt; hierdurch entstehen dem Eigentümer keine Kosten.

2.14 Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind entstandene Bodenverdichtungen durch Lockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 unter Nr. 7.3 sowie unter Nr. 7.4 zu beachten. Nach der Maßnahme sind die beeinträchtigten Böden (vor allem durch Bodenumlagerungen an den Tal- und Bergstationen sowie die Bereiche der Fundamentrückbauten) so wiederherzustellen, dass eine volle Funktionserfüllung gewährleistet werden.

2.15 Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden, durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs das Befahren auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu zählen u. a. die Planung und Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Baggermatratzen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

2.16 Im Bauablauf sind Ober- und Unterboden, sowie Untergrund und Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen, getrennt auszubauen und zu verwerten.



# Amtsblatt

## für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 47/2024

Freitag,  
27. Dezember 2024

- Zuvor ist der Pflanzenaufwuchs auf den Flächen durch Roden oder Abmähen zu entfernen. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden.
- 2.17 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Zusätzlich ist Mutterboden gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Das Bodenlager sollte nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) befahren werden. Die Miete ist zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerungsdauer von über sechs Monaten ist die Miete in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial höchstens 2 m betragen (Unterbodenmieten höchstens 4 m).
- 2.18 Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist unzulässig.
- 2.19 Sofern fremdes Material zur Geländemodellierung verwendet wird, muss dies einen ähnlichen Nährstoff- und Basengehalt aufweisen, wie das lokale Material.
- 2.20 Die modellierten Flächen dürfen anschließend nicht gedüngt werden. Eine andere landwirtschaftliche Nutzung außer einer Extensiven Beweidung und/oder Mahd ist ausgeschlossen.
3. Höhere Naturschutzbehörde:
- 3.1 Die in den naturschutzfachlichen Unterlagen (13a\_LBP\_Textteil\_Kreuzwanklift\_240809, 14a\_FFH\_VP\_Kreuzwanklift\_240809, 15\_saP\_Kreuzwanklift\_240809, 16\_UVP-Bericht\_Kreuzwanklift\_240809; inkl. der dazugehörigen Karten) vorgesehenen Maßnahmen (Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen) sind Bestandteil dieser Genehmigung und damit ausnahmslos durchzuführen, sofern in den folgenden Ziffern oder in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.
- 3.2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- 3.2.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert.
- 3.2.2 Die ÖBB muss vertiefte Kenntnisse im Bereich Naturschutz (vgl. EBA-Umweltleitfaden, Teil VII „Umweltfachliche Bauüberwachung, 2015) sowie Erfahrungen mit ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können oder bei Bedarf einen Subunternehmer beauftragen.
- 3.2.3 Die ÖBB hat die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen sowie dafür zu sorgen, dass Eingriffe so weit als möglich minimiert werden.
- 3.2.4 Der bzw. die Vertreter der ÖBB ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Name, Erreichbarkeit und fachlicher Qualifikation rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- 3.2.5 Die ÖBB hält den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Abweichungen zur Planung und Problemen rechtzeitig ein.
- 3.2.6 Die Vorhabenträgerin verpflichtet die ÖBB, vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen und insbesondere alle mit den konkreten Bauarbeiten betrauten Personen im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die landschaftspflegerischen Anforderungen einzuweisen. Hierbei ist insbesondere auf die Biotopschutz-Maßnahmen und Tabuflächen hinzuweisen.
- 3.2.7 Soweit die ÖBB die Durchführung von Maßnahmen auf andere Personen überträgt, hat sie diese im erforderlichen Umfang anzulernen, einzuweisen und zu überwachen.
- 3.2.8 Der Genehmigungsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde (uNB) am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Regierung von Oberbayern sind bis zum Abschluss der Bauarbeiten alle drei Monate jeweils zum Monatsende, beginnend mit Anzeige der Abrissarbeiten, Berichte über den Fortgang der Bauarbeiten im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung der festgesetzten landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorzulegen. Die Berichte beinhalten Ausführungen zu allen durchgeführten Arbeiten, Ergebnisse und ggf. besondere Vorkommnisse und sind mit geeigneten, aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren. Werden Fehlentwicklungen festgestellt, so sind in Abstimmung mit der uNB und betreffend den Artenschutz bzw. der Kohärenzmaßnahmen der hNB Anpassungen der Maßnahmen vorzunehmen bzw. weitere Maßnahmen durchzuführen.
- 3.2.9 Nach Beendigung der Tätigkeit der ÖBB hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass noch verbleibende Maßnahmen bis zur Zielerreichung, einschließlich Erfolgskontrollen (Ziff. 2.7) und ggf. Nachsteuerung, und die Unterhaltungspflege auf Flächen, auf denen

- landschaftspflegerische Maßnahmen durchzuführen sind, von Fachpersonal, das der Qualifikation der ÖBB entspricht, gesteuert und überwacht werden.
- Ziff. 2.2.8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berichte jeweils nach Abschluss einer Maßnahme, mindestens aber einmal jährlich zum Jahresende, übermittelt werden.
- 3.3 Sofern die Verpflichtete des Genehmigungsbescheids oder die Genehmigungsbehörde nicht die Eigentümerin der Flächen ist, sind die Ausgleichsmaßnahmen und Kohärenzmaßnahmen dinglich durch einen Grundbucheintrag zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Genehmigungsbehörde (beschränkte persönliche Dienstbarkeit und ggf. Reallast) zu sichern. Der Grundbuchsatz ist der der Genehmigungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern vor Ausführungsbeginn vorzulegen, soweit die Sicherung nicht auf andere Weise gewährleistet ist.
- 3.4 Die in Pkt. 10.4 der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (14a\_FFH\_VP\_Kreuz-wanklift\_240809) beschriebene und in der Karte „LRT + Kohärenzmaßnahmen & Übersichtsplan“ (14b\_1\_FFH-VP\_LRT\_Kohaerenz\_Kreuzwanklift\_240809) dargestellte Maßnahme zur Kohärenzsicherung ist umzusetzen.
- 3.5 Das Mähgut zur Übertragung auf die Kohärenzmaßnahme (Artenreiche Hochstadenflur, LRT 6430 und Lebensraum von L. helle) muss auch Schlangenknocherich (*Bistorta officinalis*) enthalten.
- 3.6 Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind während der Bauarbeiten, jedoch spätestens in der nach Abschluss des Vorhabens anschließenden Vegetationsperiode fertigzustellen.
- 3.7 Erfolgskontrolle der Kohärenzmaßnahme
- 3.7.1 Für Zwecke der Erfolgskontrolle der Kohärenzmaßnahme hat die Vorhabenträgerin innerhalb der ersten drei Jahre nach Umsetzung der Maßnahme sowie nach fünf und zehn Jahren eine Vegetationsaufnahme der Kompensationsfläche durchzuführen, die in Abhängigkeit von den dann vorhandenen Ergebnissen zu wiederholen ist.
- 3.7.2 Umfang und Methodik sowie ggf. erforderliche Nachbesserungen sind jeweils vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.7.3 Die dabei erhobenen und ausgewerteten Daten sind der unteren Naturschutzbehörde bis Jahresende des jeweiligen Untersuchungsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- 3.7.4 Die Kontrolle ist bis zum Erreichen des Zielzustandes durchzuführen, dies ist durch die untere Naturschutzbehörde zu bestätigen.
- 3.8 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind dauerhaft durch die Vorhabenträgerin zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
- 3.9 Während der Balzzeit (15.03. – 31.05.) sind Flüge generell nur im Zeitraum von 1,5 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden vor Sonnenuntergang erlaubt.
- 3.10 Die beantragten Betriebszeiten (8:30 – 16 Uhr) sind auch bei einem ganzjährigen Betrieb einzuhalten. Sonderfahrten sind nicht umfasst und bedürfen einer gesonderten Beurteilung.
- 3.11 Der Baubeginn (mit Beginn der Abrissarbeiten) und die Baufertigstellung sind der uNB mit einem Vor- bzw. Nachlauf von mindestens bzw. höchstens einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 3.12 Auflagenvorbehalt  
Die Regierung von Oberbayern behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Nachbesserungsmaßnahmen bei der Kohärenzsicherungsmaßnahme (Ziff. 2.7) erforderlich werden.
3. Die vorgelegten Unterlagen und Pläne sind Bestandteile dieses Einvernehmens.
4. Auflagen zum Arbeitsschutz:
- 4.1 die zuständige Berufsgenossenschaft ist von Ihnen bezüglich Fragen des Arbeitsschutzes zu kontaktieren und deren Auflagen und Bestimmungen zu beachten.
- 4.2 die Arbeitsschutzvorschriften, z. B. die DGUV Vorschrift 74 „Seilschwebebahnen und Schlepplifte“, die Seilbahnnormen als anerkannte Regeln der Technik und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind einzuhalten.
- 5.1 Wasserversorgung:  
Die entsprechende Spartenlage ist über die Planauskunft der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen einzuholen. Veränderungen im Trassenbereich der Versorgungsleitungen sind vor Ausführung den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen mitzuteilen. Eine Erschließung des Betriebsgebäudes (Talstation) mit Trinkwasser ist möglich.
- 5.2 Abwasserentsorgung:  
Die Geländeerhöhung im Bereich der Abwasserschächte 1898 und 1898A muss rechtzeitig mit der Abt. 2.4 Abwasserentsorgung der Gemeindewerke abgesprochen werden, um eventuell notwendige Bauteile vor Ort zu haben. Das Gleiche gilt für die Erd- und Anschlussarbeiten für die geplanten Abwasserhausanschlüsse der Berg- und Talstationen. Die Arbeiten sind durch eine Fachfirma durchführen zu lassen und werden von den Gemeindewerken beaufsichtigt.

- Das Anschlussrecht bzw. die Möglichkeit an die Abwasserhauptleitung anschließen zu dürfen, muss vorab mit den Gemeindewerken Abt. 1.7.3 Liegenschaften geklärt und eventuell eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden.
- Vor Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist für jeden Anschluss ein Entwässerungsplan in zweifacher Ausfertigung bei den Gemeindewerken zur Genehmigung einzureichen.
- 5.2.1 Anforderungen für die Abwasserhausanschlüsse im Hausberggebiet: Von den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen werden im Zuge der Abwasserhauptleitungsverlegung Übergabeschächte für jedes Anwesen erstellt. Die Grundstücksentwässerungsanlage, für die jeder Eigentümer selbst verantwortlich ist, muss an diesen mit einer Druckleitung angeschlossen werden.
- Erstellung eines Übergabeschachts nach Absprache
  - Hausanschlussleitung aus Kunststoff PE 100, Dimension je nach Pumpenanlage
  - Die Trasse ist vom Eigentümer festzulegen
  - Bei Verlegung über Fremdgrundstücke ist die Genehmigung selbst einzuholen
- Einspeisung erfolgt mit einer Pumpenanlage.
- Ausrüstung mit Schneidwerk, Rückstausicherung und Vakuumbrecher
  - Ausführung nach Gegebenheit und Abwassermenge
  - Einbau im Gebäude oder im Schacht außerhalb
  - Vorzusehen ist eine Steuerung die eine zeitliche Abwasserabgabe ermöglicht.
- 5.3 Allgemein:  
Veränderungen der Trassenführung sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den einzelnen Sparten der Gemeindewerke anzuzeigen, um ggf. z. B. benötigte Dienstbarkeiten, Leitungs-, Geh- und Fahrrechte zu verhandeln und eintragen zu lassen.
- 6.1 Während der Bauphase der Stützen ist eine Koordination mit den Hubschrauberflügen notwendig.
- III. Dieser Bescheid ersetzt die naturschutzrechtliche Erlaubnis
- IV. Auflagenvorbehalt:  
Änderungen oder Ergänzungen der vorgenannten Auflagen oder der Erlass neuer Auflagen, welche sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt  
Garmisch-Partenkirchen, 20.12.2024

Wagner  
Regierungsrätin

Garmisch-Partenkirchen, 27.12.2024

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat